

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Service und Dienstleistungen der lastflood GmbH (AGB S)

Ausgabe Juni 2006

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Service und Dienstleistungen der lastflood GmbH („lastflood“) sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

2 Definitionen

2.1 „Einzelleistungen“ sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen zu erbringenden Einzeldienstleistungen, z. B. Reparaturen, Schulungen, telefonische oder Vor-Ort-Unterstützung, und die Lizenzierung von Software.

2.2 „Vertragsleistungen“ sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen wiederkehrend zu erbringenden Dienstleistungen, z. B. aus Serviceverträgen.

2.3 „Software“ sind die Programme und Programmteile, die in maschinenlesbarer Form mit der dazugehörigen deutschen oder englischen Dokumentation ausgeliefert werden.

3 Aufträge, Lieferung, Leistungen

3.1 Telefonische Anforderungen des Vertragspartners für nicht im Servicevertrag ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.

3.2 Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil. Angebote von lastflood erfolgen frei bleibend und sind unverbindlich, sie gelten höchstens 30 Tage nach Zugang beim Vertragspartner.

3.3 Die Gefahr von Verlust und/oder Untergang der Produkte geht nach Auslieferung an die vom Vertragspartner benannte Lieferanschrift auf diesen über.

3.4 Nach Auslieferung bzw. Durchführung wird der Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Qualität und Vollständigkeit untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bzw. Leistungsende die Gewährleistungsfrist.

3.5 lastflood kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner sinnvolle Teillieferungen und -leistungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.

3.6 Die Stornierung oder Änderung eines Auftrags bedarf der Zustimmung von lastflood. Im Fall der Zustimmung darf lastflood eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünf Prozent des Preises der geänderten Auftragsposition, mindestens jedoch 750 Euro in Rechnung stellen.

4 Preise

4.1 Preise und Lizenzgebühren gelten in Euro, Servicevertragsgebühren gelten in Euro/Monat jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem gültigen Angebot. Liegt kein Angebot vor, ergibt

sich der Preis aus der jeweils gültigen, offiziellen lastflood Preisliste bzw. der Preisliste des anderen Herstellers zum Zeitpunkt des Zugangs eines Angebotes oder eine Annahme des Vertragspartners bei der lastflood. lastflood ist berechtigt, die Preisliste zu ändern oder durch eine neue oder eigene zu ersetzen. lastflood behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preisliste spezifizierten Leistungsinhalte zu ändern oder deren Angebot nicht fortzusetzen.

4.2 lastflood ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Monaten zum jeweils folgenden Quartalsanfang die Vertragspreise anzupassen. Erhält der Vertragspartner eine entsprechende Mitteilung, ist er berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum folgenden Quartalsende den Servicevertrag für die betroffenen Produkte zu kündigen.

5 Rechnungen

5.1 Rechnungen werden wie folgt erstellt: Rechnungen werden bei Einzelleistungen nach Durchführung gestellt.

5.2 Fallen bei den Servicearbeiten Leistungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag enthalten sind, werden diese nach der jeweils gültigen lastflood Preisliste oder der Preisliste des anderen Herstellers abgerechnet.

6 Kündigung

6.1 Bei Verträgen ohne bestimmte Vertragslaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

6.2 Bei Verträgen mit bestimmten Vertragslaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der bestimmten Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, dem anderen Teil zugehen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, setzt sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort.

6.3 Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer 6.1 und 6.2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner seine Vertragspflichten grob vertragswidrig und trotz schriftlicher Abmahnung oder Fristsetzung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinander folgenden Terminen in Verzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

6.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

6.5 Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertragspartners durch lastflood außerordentlich gekündigt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, lastflood den aus der außerordentlichen Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

7 Softwarelizenz

- 7.1 Die durch lastflood zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Vertragspartner wird eine einfache, nicht ausschließliche Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, die von einem dritten Hersteller oder lastflood hergestellte Software zur Self-Maintenance zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für durch Verträge mit dritten Herstellern abgedeckte Systeme, dazu kann der Vertragspartner die Software entweder im Netz betreiben oder auf allen Vertragssystemen installieren. Das Recht zum Verleih oder Vervielfältigung zur Weitergabe der überlassenen Software an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Übertragung von Lizenzen oder Einräumung von Unterlizenzen bedarf der schriftlichen Zustimmung von lastflood.
- 7.2 Der Vertragspartner darf für den internen Gebrauch Ausdrucke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Systeme, für die eine Vertragsgegenstände gezahlt worden ist, anfertigen.
- 7.3 Der Vertragspartner kann das Nutzungsrecht jederzeit beenden, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und lastflood davon eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht. Das Nutzungsrecht erlischt durch fristlose Kündigung von lastflood, wenn der Vertragspartner die Bestimmungen dieses Abschnitts und des Abschnitts "Geheimhaltung" verletzt. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu zerstören oder an lastflood zurückzugeben.
- 7.4 Die überlassene lastflood Software stellt vertrauliche Informationen von lastflood und/oder seinen Lizenzgebern dar. Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Software gegen unerlaubte Preisgabe oder Benutzung sowie unerlaubtes Kopieren zu schützen.

8 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner wird

- 8.1 während der vereinbarten Servicezeiten den Zugang für lastflood-Mitarbeiter oder für die mit dem Service betrauten Fremdfirmen zu den Produkten ermöglichen. Alle dazu erforderlichen Daten wie Gebäudenummer, Stockwerk und Raumnummer gibt der Vertragspartner lastflood mit der Störungsmeldung an.
- 8.2 seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Servicetechniker anweisen.
- 8.3 eine Möglichkeit bereitstellen, Software von CD-ROM zu lesen und zu installierende Software auf CD-ROM Datenträger bereithalten.
- 8.4 die zu wartenden Produkte reparaturbereit zum Service übergeben, insbesondere sicherstellen, dass der Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.
- 8.5 gemäß den geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen, dass ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist.
- 8.6 lastflood vorher anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist, alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus

der StrSchVO oder RöntgenVO für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben

- 8.7 sicherstellen, dass nicht von dritten Herstellern oder der lastflood gelieferte Hardware (Fremdhardware) den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- 8.8 regelmäßig geeignete Sicherungskopien von allen Programmen und Daten erstellen.
- 8.9 bei komplexen Speichersystemen (z. B. Plattenspiegelungen) für ein entsprechendes Datensicherungskonzept sorgen, das alle Datenausfallmöglichkeiten berücksichtigt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Störungsbehebung durch lastflood die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf Basis seines Datensicherungskonzeptes durchführen zu lassen.
- 8.10 Aufgaben der Systemadministration (z. B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Umkonfigurieren des Systems, Sicherung von Programmen und Daten, Softwareinstallationen und Einlesen von Vertragspartnerdaten) nach einer Störungsbehebung selbst übernehmen oder lastflood gesondert beauftragen.
- 8.11 sicherstellen, dass an lastflood zu liefernde Teile oder ganze Systeme transportsicher verpackt einem beauftragten Frachtführer übergeben oder, sofern nicht anders geregelt, kostenfrei für lastflood, auf Risiko des Vertragspartners versendet werden. Geschieht dies nicht, wird lastflood dem Vertragspartner den Preis entsprechend der gültigen Ersatzteilpreisliste in Rechnung stellen. Verpackungsmaterial bei Lieferungen an lastflood geht zu Lasten des Vertragspartners und muss den umweltschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

9 Gewährleistung.

- 9.1 Auf alle von lastflood durchgeführten Lieferungen und Leistungen wird eine Mängelfreiheit nach dem Stand der Technik von zwölf Monaten gewährleistet.
- 9.2 Solange Mängel an Lieferungen durch Nachbesserungen oder Austausch sowie Mängel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Vertragspartner weder Herabsetzung der Vergütung noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Erst bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung steht dem Vertragspartner ein Minderungsrecht zu.

10 Patent- und Urheberrechtsschutz.

- 10.1 lastflood verpflichtet sich, den Vertragspartner auf seine Kosten in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die Benutzung der lastflood-Produkte eine direkte Verletzung des Urheberrechts oder eines Patents in einem Land, in dem lastflood eine Service-Niederlassung hat, darstellt.
- 10.2 lastflood stellt den Vertragspartner von etwaigen Schadensersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen er von einem letztinstanzlichen Gericht aufgrund eines solchen Anspruchs verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner lastflood unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, lastflood die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, lastflood auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und lastflood jegliche

Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt, sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis von lastflood auf dem Vergleichswege geregelt hat.

10.3 Falls ein Produkt oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder dies nach Ansicht von lastflood zu erwarten ist, verpflichtet sich lastflood als alleinige und ausschließliche Abhilfemaßnahmen, dem Vertragspartner entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu nutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und dem Vertragspartner den Kaufpreis auf fünf (5)-jähriger Abschreibungsbasis zu erstatten.

10.4 lastflood haftet nicht für Verletzungshandlungen oder -ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten, die nicht von lastflood stammen, die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Vertragspartner sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung bei Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.

10.5 Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln die Haftung von lastflood bei Schutzrechtsverletzungen durch Produkte. Eine weitergehende Haftung für geltend gemachte oder bewiesene Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen.

11 Ein- und Ausfuhr.

11.1 Die Produkte sowie technische Daten unterliegen den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA einschließlich des US Export Administration Act und den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie den damit verbundenen Verordnungen. Die Produkte können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten und erkennt an, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. Für evtl. Rückfragen steht lastflood zur Verfügung.

12 Warenzeichen, Logos und Produktdesigns.

12.1 Unter dem Begriff Warenzeichen der lastflood oder eines anderen Herstellers sind alle Marken, Namen, Handelsnamen, Logos, Designs und andere Bezeichnungen zu verstehen, die bei lastflood in Verbindung mit den lastflood-Produkten und -Diensten benutzt werden sowie alle lastflood Produktdesigns.

12.2 Der Vertragspartner wird alles tun, um die Rechte von lastflood an den eigenen Warenzeichen sowie der anderen Hersteller an deren Warenzeichen zu sichern. Gleichzeitig verpflichtet sich der Vertragspartner, selbst keine Warenzeichen, die mit den oben genannten verwechslungsfähig sind, eintragen zu lassen oder zu benutzen. Dem Vertragspartner kann die Nutzung der genannten Warenzeichen unter der Voraussetzung gestattet werden, dass lastflood dem schriftlich zustimmt.

13 Ergänzende Bedingungen zu Einzelleistungen.

13.1 Dienstleistungszeiten. Als Arbeitszeit (Normalzeit) gelten die Zeiten Montag bis Freitag, 10:00 Uhr bis 18:00

Uhr, ausgenommen Feiertage. Mehrarbeit – außerhalb dieser Zeiten – ist auf Anfrage zu höheren Stundensätzen möglich.

13.2 Leistungsinhalte

13.2.1 Dienstleistungen: Fordert der Vertragspartner Dienstleistungen bei lastflood an, werden die erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der Arbeitszeit, des benötigten Materials, der Reisekosten und Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Mindestens wird eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung berechnet. Angefangene Stunden werden auf ganze aufgerundet.

13.2.2 Reparatur und Austausch von Produkten: Fordert der Vertragspartner eine Reparatur oder einen Austausch eines Produkts mit Angabe einer gewünschten maximalen Reparaturzeit von dreißig, fünf oder einem Arbeitstag bei lastflood an, wird lastflood den Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn die gewünschte Reparaturzeit nicht eingehalten werden kann. lastflood vereinbart dann mit dem Vertragspartner die benötigte Reparaturzeit. Nach Wahl von lastflood wird das Produkt entweder vor Ort repariert oder von einem von lastflood beauftragten Spediteur auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners zum Reparaturort gebracht und dort repariert. Berechnet werden entweder die "30-, 5- oder 1-Tage Reparatur- und Austauschkosten" wie in der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste veröffentlicht sowie die Reisekosten bei Vor-Ort-Einsätzen oder die Speditionskosten für Hin- und Rücktransport.

14 Haftung.

14.1 Für Schäden, die nicht am Gegenstand der von lastflood geschuldeten Lieferung oder Leistung selbst entstehen, haftet lastflood, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

14.2 bei Vorsatz,

14.3 bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,

14.4 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;

14.5 bei Mängeln oder sonstigen Umständen, die lastflood arglistig verschwiegen hat;

14.6 oder bei Mängeln, deren Abwesenheit lastflood garantiert hat, oder soweit lastflood eine sonstige Garantie abgegeben hat.

14.7 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet lastflood auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

14.8 lastflood haftet nicht für atypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.

14.9 lastflood haftet nicht für Schäden, soweit der Vertragspartner deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung der Anwender hätte verhindern können.

14.10 Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten des Vertragspartners beschränkt sich auf die Kosten der Vervielfältigung dieser Daten durch seitens des Vertragspartners erstellte Sicherungskopien.

- 14.11 lastflood haftet für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.
- 14.12 Die Haftung von lastflood ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die lastflood bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehen konnte.
- 14.13 lastflood haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 14.14 Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Wegen der Leitungsprovider eingetreten, gelten die im Verhältnis von Leitungs Providern und lastflood anwendbaren Bestimmungen für die Haftung lastflood gegenüber ihren Vertragspartner entsprechend.
- 14.15 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von lastflood-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens lastflood oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch lastflood nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf zweitausend fünfhundert Euro für jeden Schadensfall beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 14.16 Soweit die Haftung von lastflood nach vorstehendem nicht ausgeschlossen ist, ist sie bei Personenschäden auf einen Höchstbetrag von 2 Millionen Euro und bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro je Haftungsfall beschränkt.
- 14.17 Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- 14.18 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.19 Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern 1. – 13. gelten für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die mit der von lastflood zu erbringenden Leistung bestimmungsgemäß in Kontakt treten, entsprechend.
- 14.20 Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die lastflood und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der lastflood-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt oder Obliegenheiten nicht nachkommt.
- 14.21 Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn dies auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Vertragspartner jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemäßen Zahlungen nachzukommen, wenn lastflood ordnungsgemäß geleistet hat.

15 Geheimhaltung, Datenschutz.

- 15.1 Informationen, die einem Vertragspartner der lastflood im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht

werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheim einzustufen sind, sind vertraulich zu behandeln, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- 15.2 Informationen, die lastflood vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, gelten, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, als nicht vertraulich. Sie werden als solche durch den Vertragspartner ausgewiesen („vertrauliche Informationen“). Fehlt ein solcher Ausweis durch den Vertragspartner gelten sämtliche Informationen als nicht vertraulich, sofern nicht zwingende gesetzliche Datenschutzregelungen etwas anderes bestimmen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für vertraglich ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.

- 15.3 Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 4 der Teledienstschutzverordnung (TDSV) davon unterrichtet, dass lastflood personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

- 15.4 Soweit sich lastflood zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, ist lastflood berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung des § 28 BDSG offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist, werden Informationen über den Vertragspartner Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

- 15.5 lastflood und der Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle Personen, die von ihnen mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

16 Gerichtsstand, Rechtswahl, Auslegung.

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der und gegenüber lastflood ist Mainz, Bundesrepublik Deutschland. Leistungen von lastflood werden ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht, sofern dies nicht ausdrücklich abweichend schriftlich festgehalten und bestätigt wurde.

- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der jeweilige Sitz der lastflood.

- 16.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen lastflood und dem Vertragspartner, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme der Convention on the International Sale of Goods (CISG).

- 16.4 Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den

gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. (erläuternde Vertragsauslegung)

16.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die

Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben. (ergänzende Vertragsauslegung)